

BGer 1C 365/2023 vom 25. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_365_2023

FR: TF 1C 365/2023 du 25 juillet 2023

IT: TF 1C 365/2023 del 25 luglio 2023

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Herausgabe von Beweismitteln |
Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Endentscheid des Bundesstrafgerichts auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, d.h. einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit, der die Übermittlung von Bankunterlagen und damit von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. b, Art. 90 und Art. 84 Abs. 1 BGG offen, sofern es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

E. 1.1

Ein besonders bedeutender Fall liegt nach Art. 84 Abs. 2 BGG "insbesondere" vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Das Gesetz enthält eine nicht abschliessende, nur beispielhafte Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Darunter fallen nicht nur Beschwerdesachen, die Rechtsfragen von grundsätzlicher Tragweite aufwerfen, sondern auch solche, die aus anderen Gründen besonders bedeutsam sind (BGE 145 IV 99 E. 1.1 mit Hinweisen). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu. Gerade im Bereich der sogenannten "kleinen" (akzessorischen) Rechtshilfe kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden (BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen). Die besondere Bedeutung des Falles ist in der Beschwerdeschrift darzulegen; hierfür gilt eine qualifizierte Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG ; MARC FORSTER, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., 2018, Art. 84 N. 33).

E. 1.2

Nach der Praxis des Bundesgerichtes kann auch die Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze im schweizerischen Rechtshilfeverfahren (und nicht nur im ausländischen Verfahren) einen besonders bedeutenden Fall begründen (BGE 145 IV 99 E. 1.3). Indessen genügt das pauschale Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, die Behörden hätten ihr rechtliches Gehör oder andere elementare Verfahrensgrundsätze verletzt, nicht, um einen Rechtshilfefall als besonders bedeutend erscheinen zu lassen. Vielmehr müssen dafür ernsthafte Anhaltspunkte objektiv vorliegen (BGE 145 IV 99 E. 1.4; 133 IV 125 E. 1.4 S. 129; je mit Hinweisen; vgl. dazu FORSTER, a.a.O., Art. 84 N.

31). Vorliegend macht die Beschwerdeführerin geltend, es würden mehr Dokumente ausgeliefert, als dies von der ersuchenden Behörde verlangt worden sei, was offensichtlich und augenscheinlich eine Verletzung des Legalitätsprinzips, des Erfordernisses eines öffentlichen Interesses und des Verhältnismässigkeitsprinzips bedeute. In diesem Zusammenhang wirft sie der ersuchten Behörde und der Beschwerdekammer eine Verletzung der Begründungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs vor, weil diese nicht im einzelnen begründet hätten, welche Dokumente und Beweismittel weshalb, insbesondere ausserhalb des erfragten Zeitraums zwischen dem 1. Juli 2019 und dem 15. Oktober 2019, herauszugeben seien.

E. 1.3

Zwar verlangt das Übermassverbot grundsätzlich, nicht über die im Rechtshilfeersuchen gestellten Begehren hinauszugehen. Wie die Vorinstanz jedoch zutreffend dargelegt hat (E. 5.2 des angefochtenen Entscheids), kann das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind; auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (vgl. BGE 136 IV 82 E. 4.1; 121 II 241 E. 3a; ständige Rechtsprechung). Die Beschwerdekammer hat das Rechtshilfeersuchen, gestützt auf den darin geschilderten Sachverhalt (E. 4 des angefochtenen Entscheids), anhand seines Wortlauts und Zwecks ausgelegt (in E. 5.3.1). Es führte aus, dass zwischen dem 1. Juli und dem 15. Oktober 2019 insgesamt zehn Gutschriften der im Rechtshilfeersuchen ausdrücklich genannten Zahlungsdienstleister auf dem Konto der Beschwerdeführerin eingegangen seien, weshalb die Bankbeziehung für die deutsche Strafuntersuchung potenziell erheblich sei (E. 5.3.2). Es begründete sodann (in E. 5.3.3), weshalb neben den im Rechtshilfeersuchen ausdrücklich erwähnten Postenauszügen vom 1. Juli 2019 bis 15. Oktober 2019 auch die weiteren erhobenen Unterlagen erforderlich seien, um die Verantwortlichen zu eruieren, die wirtschaftlichen Zusammenhänge einzuordnen, die Herkunft der Unterlagen zu dokumentieren und herauszufinden, wohin die Gelder vom Konto abgeflossen seien. Auch wenn sich die Vorinstanz nicht zu jedem einzelnen Dokument äusserte, sondern diese gruppierte (z.B. Eröffnungsunterlagen, Kontakte zwischen Bank und Kunde, Kontoabflüsse), war damit für die Beschwerdeführerin erkennbar, weshalb die herauszugebenden Unterlagen für die deutsche Strafuntersuchung relevant und vom Rechtshilfeersuchen abgedeckt sind, auch soweit sie vor dem 1. Juli 2019 oder nach dem 15. Oktober 2019 datieren. Weshalb dies für einzelne Dokumente nicht zutreffen soll bzw. insoweit eine Begründung fehle, wird von der Beschwerdeführerin nicht substantiiert dargelegt. Eine allfällige Verletzung der Begründungspflicht durch die Staatsanwaltschaft konnte von der Beschwerdekammer geheilt werden.

E. 1.4

Nach dem Gesagten liegen objektiv keine ernsthaften Anhaltspunkte für die Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze im schweizerischen Rechtshilfeverfahren vor, die einen besonders bedeutenden Fall begründen könnten.

E. 2

Da der Fall auch nicht anderweitig als besonders bedeutsam erscheint, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Im Übrigen kommt der Beschwerde im vorliegenden Fall schon von

Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 103 Abs. 2 lit. c BGG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.